

14.09.92

A - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind in Satz 1 die Worte

"in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die auf Grund"

durch die Worte

",die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund"

zu ersetzen;

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

416/1/92

- 2 -

(noch Ziff. 1)

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Besamungsbeauftragte und Besamungstechniker, die, außer im Fall des Absatzes 1, in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Lehrgang über Embryotransfer teilgenommen haben, sind bis zur Teilname an einer Prüfung entsprechend § 9, längstens bis zum 31. Dezember 1993, berechtigt, Eizellen und Embryonen nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes zu übertragen."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Präzisierung der vorgesehenen Übergangsregelungen.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.